

Telefon: 0 233-40070  
Telefax: 0 233-40447

**Sozialreferat**  
Amt für Wohnen und Migration  
Abteilung Wohnungslosenhilfe  
und Prävention  
S-III-WP

**Pädagogisches Personal und Sicherheitsdienste  
in Unterkünften und Beherbergungsbetrieben**

Antrag Nr. 14-20 / A 03712

von Herrn StR Christian Müller, Frau StRin

Dr. Constanze Söllner-Schaar, Frau StRin Verena Dietl,

Frau StRin Anne Hübner, Frau StRin Simone Burger,

Herrn StR Cumali Naz vom 22.12.2017

**Änderung der Standards der Personalausstattung  
der Flexi-Heime der Variante 1**

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16533**

2 Anlagen

**Beschluss des Sozialausschusses vom 12.12.2019 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

**Kurzübersicht**  
zur beiliegenden Beschlussvorlage

<b>Anlass</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>● Antrag Nr. 14-20 / A 03712 vom 22.12.2017</li><li>● Pädagogisches Personal und Sicherheitsdienste in Unterkünften und Beherbergungsbetrieben</li></ul>
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>● Betreuung in Unterkünften und Beherbergungsbetrieben</li><li>● Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Unterkünften und Beherbergungsbetrieben</li><li>● Änderung der Standards der Personalausstattung der Flexi-Heime der Variante 1</li></ul>
<b>Gesamtkosten/ Gesamterlöse</b>	-/-
<b>Entscheidungsvorschlag</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>● Zustimmung zu den vorgeschlagenen Maßnahmen</li></ul>

<b>Gesucht werden kann im RIS auch unter:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>● Wohnungslosenhilfe</li><li>● Sofortunterbringungssystem</li><li>● Sicherheitsstandards</li><li>● Sicherheitskonzept</li><li>● Flexi-Heime</li></ul>
<b>Ortsangabe</b>	-/-

Telefon: 0 233-40070  
Telefax: 0 233-40447

**Sozialreferat**  
Amt für Wohnen und Migration  
Abteilung Wohnungslosenhilfe  
und Prävention  
S-III-WP

## **Pädagogisches Personal und Sicherheitsdienste in Unterkünften und Beherbergungsbetrieben**

Antrag Nr. 14-20 / A 03712

von Herrn StR Christian Müller, Frau StRin

Dr. Constanze Söllner-Schaar, Frau StRin Verena Dietl,

Frau StRin Anne Hübner, Frau StRin Simone Burger,

Herrn StR Cumali Naz vom 22.12.2017

## **Änderung der Standards der Personalausstattung der Flexi-Heime der Variante 1**

### **Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16533**

Vorblatt zum

**Beschluss des Sozialausschusses vom 12.12.2019 (VB)**

Öffentliche Sitzung

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Vortrag der Referentin</b>	<b>1</b>
1 Rechtlicher Rahmen und Zuständigkeiten	3
1.1 Zuständigkeiten in der Versorgung wohnungsloser Menschen	3
1.2 Zuständigkeiten für die Beschäftigtensicherheit	3
2 Organisation der Beratung und Betreuung im Sofortunterbringungssystem	4
2.1 Städtische Notquartiere und Beherbergungsbetriebe	5
2.1.1 Organisation der Betreuung durch den Fachbereich Pädagogik im Amt für Wohnen und Migration	6
2.1.2 Organisation der Betreuung durch freie Träger der Wohnungslosenhilfe	7
2.2 Flexi-Heime	7
2.3 Clearinghäuser	8
2.4 Einrichtungen der Akutversorgung der freien Träger	9
3 Gewährleistung der Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sofortunterbringungssystem	10
3.1 Bestehende Sicherheitsmaßnahmen und -konzepte für städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	10

3.2	Notwendige Zuschussausweitung für die freien Träger der Wohnungslosenhilfe	12
3.2.1	Technische Sicherheitsmaßnahmen	12
3.2.2	Schulungen und Trainingsmaßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	12
3.2.3	Ausbau von Kooperationsstrukturen und Kontakten	13
3.2.4	Sicherheitsdienstleistungen	13
4	Änderung der Standards der Personalausstattung der Flexi-Heime Variante 1	13
4.1	Pfortenbesetzung	14
4.2	Haustechnik/Hausmeisterei	14
4.3	Leistungsanteile	14
4.4	Betreuungsschlüssel im Sozialdienst	15
4.5	Notwendige Zuschussausweitung und Anpassung Bettplatzpreis	15
5	Darstellung der Kosten und der Finanzierung	18
5.1	Messung des nicht monetären Nutzens durch Kennzahlen bzw. Indikatoren	18
5.2	Finanzierung	18
<b>II.</b>	<b>Antrag der Referentin</b>	<b>20</b>
<b>III.</b>	<b>Beschluss</b>	<b>21</b>
	Antrag Nr. 14-20 / A 03712 vom 22.12.2017	Anlage 1
	Stellungnahme der Stadtkämmerei	Anlage 2

Telefon: 0 233-40070  
Telefax: 0 233-40447

**Sozialreferat**  
Amt für Wohnen und Migration  
Abteilung Wohnungslosenhilfe  
und Prävention  
S-III-WP

## **Pädagogisches Personal und Sicherheitsdienste in Unterkünften und Beherbergungsbetrieben**

Antrag Nr. 14-20 / A 03712

von Herrn StR Christian Müller, Frau StRin  
Dr. Constanze Söllner-Schaar, Frau StRin Verena Dietl,  
Frau StRin Anne Hübner, Frau StRin Simone Burger,  
Herrn StR Cumali Naz vom 22.12.2017

## **Änderung der Standards der Personalausstattung der Flexi-Heime der Variante 1**

### **Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16533**

2 Anlagen

### **Beschluss des Sozialausschusses vom 12.12.2019 (VB)** Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag der Referentin**

##### **Zusammenfassung**

Durch das enorme Bevölkerungswachstum der Landeshauptstadt München hat sich auch die Zahl wohnungsloser Haushalte in den vergangenen zehn Jahren erheblich erhöht und wird auch in den kommenden Jahren weiter ansteigen. Die Anzahl der wohnungslosen Haushalte, die von der Landeshauptstadt München untergebracht werden müssen, fordert das städtische Sofortunterbringungssystem nach wie vor bis zur Auslastungsgrenze. Zum Stand Juni 2019 sind 5.502 wohnungslose Menschen im städtischen Sofortunterbringungssystem untergebracht. Die Unterbringung in den Unterkünften im Sofortunterbringungssystem, ohne klare und zeitlich absehbare Aussicht auf Veränderung, stellt für viele Menschen eine Belastung dar, die mit hoher Frustration verbunden ist. Oftmals treten hierbei Aggression und Verzweiflung zum Vorschein und führen zu Eskalationen in den Unterkünften.

Die Betreuung der Menschen im Sofortunterbringungssystem erfolgt entweder städtisch durch die Bezirkssozialarbeit (BSA)/Fachbereich Pädagogik im Amt für Wohnen und Migration oder extern durch die freien Träger der Wohnungslosenhilfe. Nachweislich hat sich im städtischen Sofortunterbringungssystem in der Landeshauptstadt München die objektive Sicherheitslage verschärft und auch die Anzahl der Übergriffe auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialreferates hat sich erhöht. So wurden innerhalb

des Sozialreferates im Jahr 2018 143 Übergriffe und im Jahr 2017 142 Übergriffe verzeichnet, während es im Jahr 2016 108 Übergriffe, im Jahr 2015 106 Übergriffe, im Jahr 2014 80 Übergriffe und im Jahr 2013 83 Übergriffe waren.

Insbesondere hat sich auch das subjektive Sicherheitsgefühl der städtischen Beschäftigten verschlechtert, wie eine Umfrage des Gesamtpersonalrats ergeben hat (Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 14.12.2016; Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07788).

Mit Antrag Nr. 14-20 / A 03712 (Anlage 1) wurde das Sozialreferat beauftragt, darzulegen, wie derzeit in den städtischen und von freien Trägern betriebenen Unterkünften und Beherbergungsbetrieben zum einen die Beratung und Betreuung der dort lebenden Menschen organisiert ist. Zum anderen ist darzustellen, wie die Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewährleistet ist.

Die unterschiedlichen Unterbringungsformen unterscheiden sich durch ihre Lage im Stadtgebiet, die räumlichen Begebenheiten vor Ort, die Anzahl sowie die Zusammensetzung der Bewohnerinnen und Bewohner und die damit verbundene Personalausstattung. Entsprechend gestaltet sich die Art der Betreuungsleistung sowie das jeweilige Sicherheitsbedürfnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterschiedlich. Somit war eine umfassende Analyse der Bedarfe sowie eine Einbindung unterschiedlicher Abteilungen referatsintern als auch der freien Träger in Form von Fachgesprächen erforderlich. Im ersten Teil dieser Beschlussvorlage erfolgt die Darstellung des Ist-Zustandes sowie die Benennung notwendiger Maßnahmen.

Im zweiten Teil dieser Beschlussvorlage werden Änderungen der Standards der Personalausstattung der Flexi-Heime der Variante 1 dargestellt. Im Austausch mit den freien Trägern und nach fachlicher Einschätzung der Fachsteuerung wurde deutlich, dass speziell in diesem Bereich, der sowohl Betreuung als auch Betriebsführung in der Hand eines Trägers vereint, hoher Handlungs- und Nachbesserungsbedarf besteht.

Grundsätzlich stellen die dargelegten Maßnahmen Standards dar, die dauerhaft realisiert werden sollen. Die benötigten Finanzmittel können dauerhaft durch Umschichtung innerhalb des Produkts 40315400 bereitgestellt werden. Für den o. g. Stadtratsantrag vom 22.12.2017 wurden Fristverlängerungen bis 31.12.2019 beantragt und bewilligt. Die Verlängerungen waren notwendig, da die Beschlussvorlage einiger fachlich inhaltlicher Abstimmungen mit unterschiedlichen Fachabteilungen sowie mit freien Trägern bedurfte.

## 1 Rechtlicher Rahmen und Zuständigkeiten

### 1.1 Zuständigkeiten in der Versorgung wohnungsloser Menschen

Die Landeshauptstadt München ist für die Unterbringung von wohnungslosen Menschen im Rahmen der Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (LStVG) als Sicherheitsbehörde in der Akutversorgung zuständig, um Gefahren abzuwehren oder Störungen zu beseitigen, die Leben, Gesundheit oder die Freiheit von Menschen oder Sachwerten bedrohen oder verletzen. Der Schwerpunkt liegt hier in der kurzfristigen Unterbringung wohnungsloser Menschen in vorübergehenden Unterkünften, die den Mindestanforderungen einer menschenwürdigen Unterbringung entsprechen. Das Hilfeprogramm der Notunterkunft ist durch die Möglichkeit zum Übernachten, zur Körperpflege und Aufbewahrung von Sachen geprägt (Specht, Rosenke, Jordan, Giffhorn, 2017: 50<sup>1</sup>). Die örtliche Zuständigkeit für die Unterbringung wohnungsloser bzw. obdachloser Haushalte liegt bei der Gemeinde, in der sich der Betroffene gegenwärtig aufhält und an die er sich zur Unterbringung wendet (Stollenwerk, 2009: 274<sup>2</sup>). Von den betroffenen Haushalten ist im Rahmen ihrer Möglichkeiten Mitwirkung bei der Abwendung und Beendigung ihrer Wohnungslosigkeit erforderlich. Zur Grundversorgung von wohnungslosen Menschen finanziert die Landeshauptstadt München als freiwillige Leistung niedrigschwellige Angebote in Form von Betreuungs- und Beratungsleistungen in den Notquartieren, Beherbergungsbetrieben und Flexi-Heimen.

### 1.2 Zuständigkeiten für die Beschäftigtensicherheit

Zuständig für die Beschäftigtensicherheit als Bestandteil des Arbeitsschutzes als Grundpflicht des Arbeitgebers gemäß § 3 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) sind städtischerseits in erster Linie die Referate und städtischen Dienststellen selbst. Dort liegt die Verantwortung für die zur Umsetzung des Arbeitsschutzes notwendigen Maßnahmen, für die Zurverfügungstellung der notwendigen Ressourcen und für die Herbeiführung der hierzu gegebenenfalls notwendigen Stadtratsbeschlüsse. Zentral werden durch den Fachdienst für Arbeitssicherheit (POR-FAS) und die Fachdienststelle für Sicherheit und Bewachung im Kommunalreferat (KR-ID) allgemeine Beratungs-, Überprüfungs- und Kontrollleistungen im technischen und organisatorischen Bereich erbracht sowie Koordinationsmaßnahmen und fachliche Sicherheitskonzepte erstellt.

Gemäß § 5 ArbSchG hat der Arbeitgeber durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche

1 vgl. Specht T., Rosenke W., Jordan R., Giffhorn B. (2017). Handbuch der Hilfen in Wohnungsnotfällen. Entwicklung lokaler Hilfesysteme und lebenslagenbezogener Hilfeansätze. Berlin: BAG W-Verlag der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V.

2 vgl. Stollenwerk D. (2009). Die Bekämpfung der Obdachlosigkeit als kommunale Herausforderung in vhw FWS 5/Okttober-November 2009: 273-277

Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Eine Gefährdung kann sich dabei durch verschiedene Aspekte ergeben. Zu beurteilen sind unter anderem auch die Gefährdungen, die durch psychische Belastungen bei der Arbeit entstehen.

Die freien Träger sind ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mittels der einzelnen Arbeitsverträge weisungsbefugt und zur Arbeitnehmerfürsorge verpflichtet. Die gesetzlichen Vorgaben regeln hier entsprechend die Weisungsbefugnisse in Abgrenzung zur Arbeitnehmerüberlassung. Entsprechend obliegt den Zuschussnehmern im Rahmen der Zuschussrichtlinien die Regelung des Arbeitnehmerschutzes in Form von Arbeitsschutzmaßnahmen.

Die Landeshauptstadt München stellt den freien Trägern zur Ermöglichung des Schutzes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der Zuschussrichtlinien nach entsprechender Prüfung die beantragten notwendigen Mittel zur Verfügung.

## **2 Organisation der Beratung und Betreuung im Sofortunterbringungssystem**

Akut wohnungslose Haushalte werden in München mit Bettplätzen bzw. abgeschlossenen Wohneinheiten zur vorübergehenden Unterbringung sowie mit personenbezogenem Clearing in Clearinghäusern, Flexi-Heimen, in Beherbergungsbetrieben, städtischen Notquartieren und Einrichtungen freier Träger versorgt. Aktuell stehen im Sofortunterbringungssystem insgesamt ca. 54 Unterkünfte für wohnungslose Haushalte zur Verfügung. Die Einrichtungen dienen der zeitlich befristeten Unterbringung wohnungsloser Haushalte zur Abklärung ihrer Wohnperspektive und der Erfüllung der sicherheitsrechtlichen Verpflichtung der Unterbringung als kommunale Pflichtaufgabe.

Durch den Stadtrat wurde im Jahr 2014 die Neuausrichtung der Betreuung wohnungsloser Haushalte (Beschluss des Sozialausschusses vom 27.03.2014 und der Vollversammlung vom 09.04.2014, Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 14141) beschlossen. Im Rahmen der Neuausrichtung wurde für die Betreuung wohnungsloser Haushalte im Sofortunterbringungssystem ein Schlüssel von 1 VZÄ Sozialpädagogik : 30 Haushalten festgelegt. Der Schlüssel ist für die Unterbringung in Notquartieren, Beherbergungsbetrieben und Flexi-Heimen der Variante 1 anzuwenden. Weitere Eckpunkte der Neuausrichtung sind die sozialpädagogische Beratung und Betreuung vor Ort in den Notquartieren und Beherbergungsbetrieben, die sechswöchige Nachbetreuung und die Einbeziehung der freien Träger in die Betreuung wohnungsloser Haushalte in der Sofortunterbringung.

Um die Betreuung und Beratung vor Ort zu gewährleisten, stellt der Fachbereich Pädagogik regelmäßige Außensprechstunden durch die BSA in den Objekten sicher. In den Familienobjekten sind zudem Erzieherinnen und Erzieher eingesetzt, die vor Ort Hausaufgabenbetreuung, Freizeitgestaltung und Elternberatung anbieten. Nachfolgend werden die Unterbringungsformen sowie die Betreuungsstrukturen erläutert.

## **2.1 Städtische Notquartiere und Beherbergungsbetriebe**

Die städtischen Notquartiere werden vom Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration – Abteilung Unterkünfte (S-III-U), geführt und verwaltet. Hierbei sind von Montag bis Freitag in der Regel von 08.00 bis 16.00 Uhr die Einrichtungsleitung und ein Hausmeister vor Ort. Darüber hinaus ist eine 24-Stunden Pfortenpräsenz an sieben Tagen der Woche, entweder durch Haussicherheits- und Servicepersonal (HSP) oder Sicherheitsdienste, gesichert. Die Notquartiere werden entweder vom Fachbereich Pädagogik/Amt für Wohnen und Migration oder dem Sozial- und Erziehungsdienst eines freien Trägers betreut. An sechs Standorten sind Überfallmeldeanlagen bzw. ein internes Alarmierungssystem eingerichtet. Mit dem Beschluss Nr. 14-20 / V 12215 des Sozialausschusses vom 18.10.2018 und der Vollversammlung vom 24.10.2018 wurden auch für die restlichen Notquartiere die notwendigen Finanzmittel bereitgestellt, die Unterkünfte mit entsprechenden technischen Sicherheitsstandards auszurüsten.

Beherbergungsbetriebe werden von privaten Betreibern betrieben und entweder vom Fachbereich Pädagogik/Amt für Wohnen und Migration oder dem Sozial- und Erziehungsdienst eines freien Trägers betreut. Die Grundlage der Belegung seitens des Amtes für Wohnen und Migration stellen die Belegungsvereinbarung sowie das Betreiberhandbuch dar. Hierin ist eine telefonische 24-Stunden-Erreichbarkeit des Betreibers festgeschrieben. Ebenso hat der Betreiber Konflikte durch geeignetes Personal vor Ort, das eventuelle Auseinandersetzungen und Streitigkeiten zwischen untergebrachten Personen schlichtet, zu lösen. Es liegt in der Handhabe des privaten Betreibers, Sicherheitspersonal ganz oder sporadisch vor Ort zum Einsatz zu bringen.

Die jeweils zuständigen Sozialdienste beraten und unterstützen die Haushalte in allen sozialen Problemlagen. Ein Schwerpunkt liegt darin, die Haushalte schnellstmöglich wieder in eine dauerhafte Wohnform zu vermitteln. Dazu wird ein umfassendes Clearing der aktuellen persönlichen Situation mit der Erarbeitung einer Wohnperspektive vorgenommen. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Integration der wohnungslosen Menschen mit Migrations-/Fluchthintergrund in die Stadtgesellschaft. Darüber hinaus werden die Haushalte über soziale Hilfen und Leistungsansprüche nach den Sozialgesetzen informiert, Hilfen eingeleitet und in diese vermittelt. In den Familienobjekten arbeiten Erzieherinnen und Erzieher in der Regel ganztags vor Ort

und bieten in dafür vorgesehenen Räumen Hausaufgabenbetreuung, freizeitpädagogische Maßnahmen und Elternberatung an.

### **2.1.1 Organisation der Betreuung durch den Fachbereich Pädagogik im Amt für Wohnen und Migration**

Der Fachbereich Pädagogik (S-III-WP/OP) ist zuständig für die Hälfte der Objekte im Sofortunterbringungssystem. Für jeden Haushalt ist eine Bezirkssozialarbeiterin oder ein Bezirkssozialarbeiter zuständig, die den Haushalt mit Einzug in das Objekt anschreibt und Beratung anbietet.

Zusätzlich zu den Beratungsgesprächen im Amt für Wohnen und Migration bietet die Bezirkssozialarbeit regelmäßige Außensprechstunden in den Objekten ab einer Größe von 50 Bettplätzen vor Ort an.

Die Bezirkssozialarbeit im Amt für Wohnen und Migration (Fachbereich Pädagogik) hat in dieser Funktion ein Doppelmandat auszuüben. Die Betreuung der Haushalte, parallel zur Gewährleistung des Kinderschutzes, stellt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine besondere Gefährdungslage dar. Bei Eingang von Gefährdungsmeldungen wird die BSA aus dem Amt für Wohnen und Migration zusammen mit dem Unterstützungsdienst oder der Gruppenleitung im 4-Augen-Prinzip tätig und bearbeitet Gefährdungsfälle bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Dies beinhaltet die Gefährdungseinschätzung, das Entwickeln eines Schutzkonzepts, das Einleiten entsprechender Schutzmaßnahmen und ggf. das Einschalten des Familien- bzw. Vormundschaftsgerichts. Die BSA wirkt in familiengerichtlichen Verfahren mit und erstellt gutachterliche Stellungnahmen. Die BSA steht für die wohnungslosen Bürgerinnen und Bürger ganztags im Amt für Wohnen und Migration zur Verfügung. Laut Rahmenkonzept bietet die BSA darüber hinaus in Objekten ab 50 Bettplätzen regelmäßige, den Vorgaben des Beschlusses der Vollversammlung vom 09.04.2014 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 14141) entsprechende, Außensprechstunden vor Ort an.

In den Familienobjekten, in denen Erzieherinnen und Erzieher vor Ort arbeiten, sind während der gesamten Betreuungszeit Sicherheitskräfte eingesetzt. Die für diese Objekte zuständige BSA führt die Außensprechstunden innerhalb dieser Zeiten durch. In den städtischen Notquartieren wurden Sicherheitsmaßnahmen, wie ein abgeschlossener Bürobereich, gesichert durch einen Türknäuf, eine Überfallmeldeanlage und ein Alarmierungssystem installiert, sodass die BSA ihre Außensprechstunden dort ohne Sicherheitskräfte anbieten kann. In den gewerblichen Pensionen für Alleinstehende und Paare wurden vorübergehend, bis der Sicherheitsdienst auch auf diese Objekte ausgeweitet werden kann, individuelle Sicherheitsmaßnahmen für die Außensprechstunden der BSA getroffen, wie beispielsweise die Vorgabe, dass Außensprechstunden nur jeweils zu zweit abzuhalten sind.

### **2.1.2 Organisation der Betreuung durch freie Träger der Wohnungslosenhilfe**

Die sozialpädagogische Betreuung erfolgt in der anderen Hälfte der Unterkünfte im städtischen Sofortunterbringungssystem durch den Sozial- und Erziehungsdienst freier Träger. Die freien Träger erhalten für diese Tätigkeit vom Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration eine Zuwendung (Zuschuss). Grundlage für diese Zuwendung ist die Leistungsvereinbarung, in der die verschiedenen Aufgabenbereiche beschrieben werden. Die freien Träger haben ihre Büroräumlichkeiten vor Ort und bieten Beratung und Betreuung in den Einrichtungen an. In den meisten Unterkünften arbeiten die Sozialdienste der freien Träger bislang ohne Sicherheitsdienst.

## **2.2 Flexi-Heime**

Die Planungen für das Programm der Flexi-Heime beruhen auf dem geschäftsordnungsgemäß behandelten Antrag der Stadtratsfraktionen der CSU, SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL vom 23.07.2014 (Antrag Nr. 14-20 / A 00132) sowie dem Grundsatzbeschluss zur Errichtung von Flexi-Heimen (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07276, Beschluss der Vollversammlung vom 26.07.2017). Das Programm zu den Flexi-Heimen beinhaltet zwei Varianten und hat das Ziel, bessere Unterbringungsstandards als im Altbestand anbieten zu können.

Die Variante 1 der Flexi-Heime dient der zeitlich befristeten Unterbringung akut wohnungsloser Haushalte (Ein- und Zweipersonenhaushalte; Familien) in abgeschlossenen möblierten Appartements, zur Abklärung ihrer Wohnperspektive und sicherheitsrechtlichen Unterbringung als kommunaler Pflichtaufgabe. Bei diesem Personenkreis besteht noch intensiver Beratungs- und Betreuungsbedarf aufgrund multipler Problemlagen, u. a. in den Bereichen Wohnen, Hauswirtschaftsführung und Integration. Der Betreuungsschlüssel liegt daher bei 1 : 30 Haushalten. Die Zuweisung der Bewohnerinnen und Bewohner erfolgt über den Fachbereich Wohnen und Unterbringung des Amtes für Wohnen und Migration.

Die notwendige Betreuung stellt der Träger durch sozialpädagogisches Fachpersonal vor Ort sicher. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sozialdienst haben ihre Büros vor Ort im Flexi-Heim und stehen Montag bis Freitag von 08.00 bis 16.00 Uhr für die Klientinnen und Klienten als Ansprechpartner zur Verfügung.

Eine Pfortenbesetzung ist mit siebzehn Stunden täglich vorgesehen. Der Träger ist in der Verteilung der Pfortenbesetzungszeiten flexibel. Darüber hinaus sind in der Kalkulation 1.000 flexible Stunden Pfortenbesetzung pro Jahr vorgesehen, um auf unvorhergesehene Ereignisse reagieren zu können oder eine ganztägige Besetzung an Sonn- und Feiertagen sicherstellen zu können. Dem Pfortendienst obliegt folgender Aufgabenbereich: Einlasskontrolle, Überwachung der Einhaltung der Hausordnung, Ansprechpartner in den Abendstunden, bei nächtlichen Notfällen und am Wochenende, Telefondienst, Postausgabe und Kontrollgänge.

Die Aufgaben der Einrichtungsführung (Zuteilung der Wohneinheiten, Ein- und Auszugsprotokolle, Instandhaltung, Überwachung technischer Anlagen und Wartungen, Renovierungs- und Reinigungsarbeiten usw.) werden durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Trägers für Hausverwaltung und Haustechnik übernommen. Diese arbeiten eng mit dem pädagogischen Personal zusammen und agieren analog der Aufgabenstellung einer Hausverwaltung des freien Wohnungsmarktes.

Die Variante 2 der Flexi-Heime dient ebenfalls der zeitlich befristeten Unterbringung wohnungsloser Haushalte in abgeschlossenen, möblierten Appartements. Hier handelt es sich um Einzelpersonen, die sich schon lange im Sofortunterbringungssystem befinden - u. a. junge Erwachsene aus der stationären Jugendhilfe - und deren Wohnungslosigkeit vorrangig durch den angespannten Münchner Mietmarkt verursacht ist. Bei diesem Personenkreis besteht nur noch ein geringer Beratungsbedarf in den Bereichen Wohnen, Hauswirtschaftsführung und Integration. Alle Haushalte sind zu 100 % mietfähig. Der Betreuungsschlüssel liegt deshalb bei 1 : 100 Personen.

Die Einrichtungsführung und Beratung vor Ort erfolgt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines freien Trägers. Hierfür sind eine sozialorientierte Hausverwaltung und eine Mitarbeitende oder ein Mitarbeitender für die Haustechnik vorgesehen. Die sozialorientierte Hausverwaltung setzt den vertraglichen und organisatorischen Rahmen für die Unterbringung. Sie agiert analog der Aufgabenstellung einer Hausverwaltung des freien Wohnungsmarktes.

Die Personalausstattung für die Einrichtungsführung im Bereich Hausmeisterei und Hausverwaltung erfolgt in beiden Varianten nach dem gleichen Schlüssel. Dieser sieht derzeit je 0,5 VZÄ Hausmeister und Hausverwaltung bis zu 100 Bettplätzen (BPL), 0,75 VZÄ bis zu 150 BPL und 1 VZÄ bis zu 250 BPL vor (zum Stellenschlüssel siehe auch Punkt vier in dieser Beschlussvorlage).

Der Betreiber stellt in beiden Varianten sicher, dass rund um die Uhr an sieben Tagen der Woche eine verantwortliche Person telefonisch erreichbar ist.

### **2.3 Clearinghäuser**

Das Clearinghauskonzept wurde als ein wesentlicher Baustein zur Erreichung der sozial- und wohnungspolitischen Zielsetzungen des Münchner Gesamtplans Soziale Wohnraumversorgung - Wohnungslosenhilfe und des darin enthaltenen kommunalen Förderungsprogramms (KomPro) erstmals von der Vollversammlung am 25.04.2001 einstimmig verabschiedet. Das wohnungspolitische Handlungsprogramm Wohnen in München III (Beschluss der Vollversammlung vom 24.07.2001) sah vor, dass jährlich 25 Wohneinheiten für die Abklärung der Wohnperspektive wohnungsloser Haushalte

im Rahmen des Kommunalen Wohnungsbauförderprogramms für Clearingzwecke (KomPro/C) errichtet werden. Das Programm wurde mit der Beschlussfassung Wohnen in München (WIM) IV (13.12.2006) mit WIM V (01.02.2012) fortgeschrieben. Aktuell werden vier Clearinghäuser städtischerseits und drei von freien Trägern betrieben. Der im Clearinghauskonzept festgelegte zielgenaue Clearing- und Hilfeprozess ist eine qualitative Erweiterung der bisherigen Praxis der Vermittlung wohnungsloser Haushalte in Wohnraum mit dem Ziel, die wohnungslosen Bürgerinnen und Bürger möglichst kurz im akuten Wohnungslosenhilfesystem unterzubringen. Diesem Ziel trägt die Konzeption des Clearinghauses mit einer Erprobungsphase, Befristung und einer ausnahmsweisen Verlängerung des Aufenthalts Rechnung. Die Situation der Wohnungslosigkeit soll sich nicht über einen längeren Zeitraum hin verfestigen. Die auf sechs Monate begrenzte Unterbringung wohnungsloser Haushalte in abgeschlossenen, möblierten Wohnungen dient der gezielten Erarbeitung einer Wohnperspektive (Clearingprozess) und damit der schnellstmöglichen Vermittlung wohnungsloser Menschen in eine geeignete Wohnform. Das Clearinghaus ist mit interdisziplinärem Fachpersonal vor Ort, bestehend aus sozialpädagogischen Fachkräften, Verwaltungskräften für die sozialorientierte Hausverwaltung, Hausmeister und bei Bedarf mit Erziehungspersonal, ausgestattet. Der Betreuungsschlüssel beträgt hierbei für den Bereich Sozialpädagogik 1 : 25 Haushalte, für die Bereiche Hausverwaltung 1 : 30 Haushalte und für den Bereich Erziehungsdienst 1 : 30 Kinder. Die Sozial- und Erziehungsdienste in den Clearinghäusern arbeiten ohne Sicherheitsdienst.

#### **2.4 Einrichtungen der Akutversorgung der freien Träger**

In Einrichtungen der Akutversorgung der freien Träger (hierin enthalten: Haus an der Pilgersheimer Str., Frauenobdach Karla 51 und Karla 40, Haus am Kirchweg, Haus Agnes, Heilsarmee, Schutzraum für Frauen) stehen zudem ca. 300 Bettplätze zur Verfügung. Die Einrichtungen erhalten Zuweisungen durch das Amt für Wohnen und Migration und belegen ihre Plätze eigenständig. Sie stellen kurzfristige intensive Betreuungsleistungen durch Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen vor Ort sicher. Der Betreuungsschlüssel ist für diese Unterkünfte deutlich angehoben, um ein zeitnahe Clearing und die Weitervermittlung in adäquate Wohnformen zu gewährleisten. Um die Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewährleisten zu können, sind die Einrichtungen der Akutversorgung in der Regel mit einer 24-Stunden-Pforte ausgestattet. Alternativ ist eine sozialpädagogische Rufbereitschaft installiert.

### **3 Gewährleistung der Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sofortunterbringungssystem**

Grundsätzlich zeigt sich ein Anstieg an Übergriffen in den Unterkünften, der den Bedarf an Schutzmaßnahmen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und auch Bewohnerinnen und Bewohner akut werden lässt.

Trotz alledem bedeutet ein Mehr an Sicherheitsmaßnahmen oder auch ein Mehr an Sicherheitspersonal vor Ort keine Garantie, Übergriffe zu verhindern. Vielmehr lässt sich aus der Erfahrung sagen, dass generell der Beziehungsaufbau zu den Menschen vor Ort ein ausschlaggebendes Moment dafür ist, welches Sicherheitsgefühl insgesamt für die Einrichtung hergestellt werden kann.

Auch wenn das Hilfesystem eine große Diversität hinsichtlich Größe, Zielgruppe und Personalzusammensetzung und -dichte aufweist, können in jeder Einrichtung Konfliktpunkte durch unterschiedliche Zusammensetzung der Bewohnerinnen und Bewohner entstehen. Die Schwerpunkte der benötigten Maßnahmen sind jedoch im Bereich der städtischen Notquartiere, der Beherbergungsbetriebe und der Flexi-Heime anzusiedeln. Im Folgenden werden die bestehenden Sicherheitsstandards sowie weitere Planungen, weitere Sicherheitskonzepte betreffend, und benötigte Ressourcen dargestellt. Optional sind je nach erhobener Gefährdungsbeurteilung seitens der Landeshauptstadt bzw. seitens der freien Träger weitere Maßnahmen zu treffen und zu beantragen.

#### **3.1 Bestehende Sicherheitsmaßnahmen und -konzepte für städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Mit dem Beschluss der Vollversammlung vom 14.12.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07788) hat der Stadtrat Mindeststandards und optionale Maßnahmen zur Sicherheit der Beschäftigten der Landeshauptstadt München in den Verwaltungsgebäuden beschlossen. Die darin benannten Sicherheitsstandards beziehen sich nur auf Büroarbeitsplätze in Dienstgebäuden der Landeshauptstadt München. Dem Beschluss entnehmend sind die Verwaltungsgebäude nach den nachfolgenden Kriterien in vier Gefährdungsstufen zu kategorisieren:

- kein Parteiverkehr (Gefährdungsstufe I)
- gelegentlicher Parteiverkehr (Gefährdungsstufe II)
- regelmäßiger Parteiverkehr (Gefährdungsstufe III)
- regelmäßiger Parteiverkehr und besondere Gefährdungslage (Gefährdungsstufe IV)

Mehr als 50 % der Büroarbeitsplätze im Sozialreferat gehören der laut Beschlussvorlage definierten Gefährdungsstufe IV mit regelmäßigem Parteiverkehr und besonderer Gefährdungslage an. Büroräume mit unterschiedlichen Gefährdungsstufen in einem Gebäude werden grundsätzlich auch unterschiedlich

behandelt, so dass nicht automatisch die jeweils höchsten Standards für das Gesamtgebäude gelten.

Es wurden zudem Typen von Gefährdungslagen (Brandfall, Übergriffsfall und Amoklauf) sowie Mindeststandards und optionale Maßnahmen, die jeweilige Gefährdungsstufe berücksichtigend, im Beschluss festgelegt. Die Referate wurden beauftragt, eigene Konzepte zur Umsetzung der festgelegten Standards zu entwickeln.

Gemäß der im o. g. Beschluss beschriebenen Vorgaben erstellte das Sozialreferat ein Umsetzungskonzept, das in der gemeinsamen Sitzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses und des Sozialausschusses am 04.12.2018 bekanntgegeben wurde (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13287).

Das Sicherheitskonzept des Sozialreferates geht über die Festlegungen der Standards zu Beschäftigtensicherheit hinaus und beinhaltet den Handlungsleitfaden für den Arbeitsschutz, das Gewaltpräventionskonzept, die Delegationsregelungen und das Controlling. Das Sozialreferat beschäftigt aktuell ca. 4.500 Beschäftigte, die derzeit auf eine Vielzahl von Standorten mit unterschiedlicher Größe verteilt sind (20 Standorte mit mehr als hundert Beschäftigten und mehr als 100 Klein- und Kleinststandorte von einer Dienstkraft bis zu 100 beschäftigten Personen). Davon sind die meisten Standorte angemietet, so dass die Umsetzung von Maßnahmen die Abstimmung mit und Zustimmung der zuständigen städtischen Referate und ggf. der Vermieterinnen bzw. der Vermieter bedürfen.

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Heimen und Unterkünften des Stadtjugendamtes und im Amt für Wohnen und Migration ist eine Ergänzung bzw. Anpassung dieser Sicherheitsstandards erforderlich. Ergänzende Sicherheitskonzepte sollen für die Heime des Stadtjugendamtes (S-II) und für die Unterkünfte im Amt für Wohnen und Migration (S-III) von den Ämtern erarbeitet werden.

Die im Sicherheitskonzept des Sozialreferates festgelegten Standards sind hierbei zu berücksichtigen. Weitere Ausgangsbasis ist auch die Gefährdungsbeurteilung sowie die Einwertung der Arbeitsplätze in Gefahrenstufen. Darüber hinaus wird im Amt für Wohnen und Migration aktuell ein Gewaltschutzkonzept erstellt, das den Schutz der Klientinnen und Klienten in den Einrichtungen und Unterkünften im Wohnungslosenhilfe- und Flüchtlingshilfebereich in den Fokus rückt. Da es immer wieder zu Verwechslungen kommt, wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass sich das Sicherheitskonzept des Sozialreferates vor allem auf die Sicherheit der Mitarbeitenden bezieht, beim Gewaltschutzkonzept geht es vor allem um den Schutz der Klientinnen und Klienten (Wohnungslose und Flüchtlinge).

### **3.2 Notwendige Zuschussausweitung für die freien Träger der Wohnungslosenhilfe**

Für die Einrichtungen in der Sofortunterbringung, die gemäß Beschlussfassung der Vollversammlung vom 09.04.2014 zur Neuausrichtung der Betreuung in der Sofortunterbringung (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 14141) durch freie Träger betreut werden, müssen bereits ab 2020 entsprechende Zuschussmittel für die im Folgenden dargestellten Maßnahmen bereitgestellt werden. Die benötigten Maßnahmen beziehen sich auf unplanbare Situationen vor Ort, die rasches Handeln zur Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erforderlich machen. Die genaue Höhe der benötigten Finanzmittel ist aktuell nicht bezifferbar und ist abhängig von der jeweils vorherrschenden Gefährdungslage in einer Unterkunft.

Die benötigten Mittel können dauerhaft durch Umschichtung innerhalb des Produkts 40315400 bereitgestellt werden.

#### **3.2.1 Technische Sicherheitsmaßnahmen**

Gemäß dem Beschluss der Vollversammlung vom 14.12.2016 zur Sicherheit der Beschäftigten der Landeshauptstadt München (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07788) sollen die Einrichtungen mit technischen Mindeststandards ausgestattet werden. Hierzu zählen unter anderem: Türen mit Türknauf und Schließmechanismen, Bürotüren mit Spion, Verbindungstüren zwischen Büroräumen, Ausstiegsleitern aus Kellerräumen, Taschenalarme und Überfallmeldeanlagen bzw. interne Alarmierungsanlagen (nach Bedarf). Diese Umbaumaßnahmen wurden in großen Teilen der Einrichtungen bereits abgeschlossen bzw. werden sukzessiv noch durchgeführt.

Entsprechend sollen auch die Büroräume der Sozialdienste der freien Träger in den Beherbergungsbetrieben mit den benötigten Ressourcen ausgestattet werden.

Die Mittel können im Einzelfall je Zuschussprojekt im Rahmen des Zuschussantrages beantragt werden.

#### **3.2.2 Schulungen und Trainingsmaßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Grundsätzlich sind zur Vermeidung von konflikthaftern und eskalierenden Situationen sowie zum Umgang mit diesen Situationen Fortbildungen zum Thema Gewaltprävention, Kultursensibilität und Interkulturalität sowie Deeskalationstraining für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sinnvoll. Die praxisorientierten Fortbildungsmaßnahmen sollen an örtliche und fachliche Besonderheiten angepasst sein und in der Regel in der jeweiligen Einrichtung stattfinden. Darüber hinaus sind nach belastenden Vorfällen Maßnahmen zu treffen, um die Situation in Teamgesprächen oder Supervision aufzuarbeiten, damit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entlastet werden. Im Rahmen der Zuschussanträge können entsprechende Kosten für Fortbildungen seitens der Zuschussnehmer beantragt werden.

### **3.2.3 Ausbau von Kooperationsstrukturen und Kontakten**

Kooperationsstrukturen stellen Standards für die Gewährleistung von Sicherheit für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dar. Hierdurch ist gewährleistet, dass immer eine bestimmte Anzahl an Kolleginnen und Kollegen vor Ort oder zumindest in unmittelbarer Nähe ist und ggf. um Unterstützung gebeten werden kann. Zudem sollen Kontakte mit der örtlich zuständigen Polizeiinspektion (PI) aufgebaut werden. In der Regel können kostenlose sicherheitstechnische Analysen und Stellungnahmen durch die kriminalpolizeiliche Beratungsstelle des Polizeipräsidiums München eingeholt werden.

### **3.2.4 Sicherheitsdienstleistungen**

Der Bedarf und der Einsatz von Sicherheitspersonal wird aufgrund der Diversität und verschiedener Erfahrungen in den Einrichtungen und Unterkünften der Wohnungslosenhilfe der freien Träger sehr unterschiedlich gesehen. Bedarfe wurden dennoch vor allem in gewerblichen Beherbergungsbetrieben und für Sicherheitsdienstleistungen für die Klientinnen und Klienten zu Zeiten, in denen kein Personal vor Ort ist (z. B. nachts und an Wochenenden), deutlich. Aufgrund aktuell sehr schwieriger Belegungssituationen in zwei Unterkünften, die von freien Trägern betreut werden, wurden bereits über das zur Verfügung stehende Zuschussbudget der Einrichtungen vorübergehende Sicherheitsdienstleistungen installiert. Das Sozialreferat reicht somit vorerst im Rahmen des Zuschussbudgets per Antrag freien Trägern Zuschussmittel aus, damit Sozialdienste der freien Träger im Einzelfall vorübergehend Sicherheitsdienstleistungen in Anspruch nehmen können. Die Auslöser für die benötigten Mittel sind unplanbare Situationen vor Ort, die rasches Handeln zur Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erforderlich machen.

Für die Ausführung von geplanten Maßnahmen ist ein jährliches Budget i. H. v. 100.000 Euro vorgesehen. Diese Summe wird aus vorhandenem Zuschussbudget, unter dem IA 603900153, entnommen.

## **4 Änderung der Standards der Personalausstattung der Flexi-Heime Variante 1**

Eine Auswertung der bisherigen Erfahrungen mit der Einrichtungsführung von Flexi-Heimen durch freie Träger der Wohnungslosenhilfe hat gezeigt, dass die Personalausstattung für bestehende und zukünftig in Betrieb genommene Häuser verändert werden muss. Die im Folgenden genannten Punkte werden in den Mindeststandards der Flexi-Heime der Variante 1 angepasst. In zukünftigen Trägerschaftsauswahlverfahren von Flexi-Heimen werden diese Mindeststandards umgesetzt. Die Personalausstattung in bereits in Betrieb genommenen Häusern wird ab 2020 entsprechend angeglichen.

#### **4.1 Pfortenbesetzung**

Aufgrund von erhöhten Bedarfen im Bereich Sicherheit und entsprechender Größe der Flexi-Heime wird grundsätzlich in den Mindeststandards der Flexi-Heime der Variante 1 ab 100 Bettplätzen eine 24-Stunden-Pforte an sieben Tagen pro Woche festgeschrieben. Die bisherigen 1.000 Zusatzstunden, über die seitens des Betreibers flexibel verfügt werden konnte, entfallen aus den Standards. Die Entscheidung über die Besetzung der Pforte mit eigenen Pfortenkräften oder einem Dienstleister obliegt dem einrichtungsführenden Träger.

Unter 100 Bettplätzen kann eine nächtliche Bestreifung durch einen Sicherheitsdienst installiert werden. In Ausnahmefällen, z. B. aufgrund einer besonders schwierigen Zielgruppe, kann auch in Häusern mit weniger als 100 Bettplätzen bei Bedarf ein nächtlicher Sicherheitsdienst installiert werden.

In begründeten Einzelfällen kann von der Vorgabe einer 24 Stunden besetzten Pforte abgewichen werden. Dies wird dann in den entsprechenden Trägerschaftsauswahlverfahren für das entsprechende Objekt im Einzelfall vorgegeben.

Die Umsetzung erfolgt über eine Umlage der Kosten auf die Bettplatzentgelte. Es entstehen pro Flexi-Heim zusätzliche Mehrkosten in Höhe von ca. 41.000 Euro.

#### **4.2 Haustechnik/Hausmeisterei**

Nach den bisherigen Erfahrungen mit der Einrichtungsführung von Flexi-Heimen und aufgrund der langjährigen Erfahrungen mit städtischen Notquartieren und Clearinghäusern, sind die bislang geplanten zeitlichen Kapazitäten für den Bereich der Haustechnik/Hausmeisterei nicht ausreichend, so dass die Staffelung der Personalbemessung nach Bettplätzen angepasst werden muss.

Die Aufteilung des Stellenbudgets gestaltet sich wie folgt:

bis 50 Bettplätze 0,5 Haustechnik/Hausmeisterei

50-100 Bettplätze 0,75 Haustechnik/Hausmeisterei

ab 100 Bettplätzen 1,0 Haustechnik/Hausmeisterei

Die Finanzierung der Aufstockung im Bereich Haustechnik/Hausmeisterei erfolgt über die Bettplatzentgelte. Es entstehen hierbei in den davon betroffenen Objekten Mehrkosten in Höhe von ca. 13.000 Euro.

#### **4.3 Leitungsanteile**

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen der freien Träger und einer fachlichen Prüfung durch die Fachsteuerung im Amt für Wohnen und Migration werden für die bestehenden Einrichtungen (Am Moosfeld 21, Lotte-Branz-Straße 12, Verdistraße 9) sowie für neu entstehende Einrichtungen (u. a. Boschetsrieder Straße 151, Haus Horizont) die Leitungsstunden um zusätzliche 10 Wochenstunden aus Zuschussmitteln erhöht. Diese zusätzlichen Stunden sind notwendig, damit die Leitung neben ihren Führungsaufgaben zur Sicherstellung des sozialarbeiterischen

Auftrages noch ausreichende Kapazitäten für die anfallenden, umfassenden Betriebsführungsaufgaben (Abstimmungen mit dem Vermieter, Beauftragen und Abnahme von Instandhaltungsmaßnahmen, etc.) hat. Die Aufstockung erfolgt unabhängig von der Größe der Einrichtung. Entsprechend erhöht sich der Anteil der Kosten im Bereich der Zentralen Verwaltungskosten (ZVK). Der Zuschuss pro Flexi-Heim erhöht sich um ca. 22.000 Euro.

#### **4.4 Betreuungsschlüssel im Sozialdienst**

Der durch Beschluss des Stadtrates festgelegte Schlüssel für die Betreuung wohnungsloser Haushalte legt fest, dass 30 Haushalte durch eine Vollzeitkraft des Sozialdienstes betreut werden. Die bestehenden Unterkunftsarten der städtischen Notquartiere, wie auch der meisten Beherbergungsbetriebe, bieten eine weitestgehend flexible Belegungsorganisation. Hierdurch unterliegt die Anzahl der Haushalte in einem Objekt belegungsbedingten Schwankungen. In diesen Objekten erfolgt die Berechnung der benötigten Personalressourcen auf Grundlage der vorhandenen Bettplätze nach dem in der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09937 des Sozialausschusses vom 21.09.2017 dargestellten Verfahren. Für Familienunterkünfte liegt der Schlüssel somit bei 1:60 erwachsenen Personen (durchschnittliche Haushaltsgröße 2 Erwachsene bzw. 3,7 Personen), in Unterkünften für Einzelpersonen und Paare bei 1:45 Personen (durchschnittliche Haushaltsgröße 1,5 Personen).

Das Programm der Flexi-Heime sieht eine Unterbringung in abgeschlossenen Wohneinheiten vor. Die Anzahl der Wohneinheiten begrenzt somit die Gesamtzahl der Haushalte, sofern keine flexiblen Appartementeinheiten vorhanden sind. Aus diesem Grund wird in Flexi-Heim-Objekten für Familien, die aufgrund ihrer Zielgruppe sowie den baulichen Begebenheiten die Anzahl der Haushalte fix vorgeben, von oben genannter Umlegung des Betreuungsschlüssel abgewichen. Zukünftig soll für Flexi-Heime für Familien die Personalausstattung nicht auf Grundlage der tatsächlichen Anzahl dort untergebrachter Personen, sondern auf Grundlage der Anzahl der Haushalte (1:30) vorgenommen werden, um eine zu hohe Personalausstattung zu vermeiden. Insbesondere ist diese Handhabe bei Flexi-Heimen mit vielen Wohneinheiten für große Haushaltsgrößen anzuwenden.

#### **4.5 Notwendige Zuschussausweitung und Anpassung Bettplatzpreis**

Ausgehend von der unter Ziffer 4.1 bis 4.4 dargestellten Änderung der Standards der Personalausstattung der Flexi-Heime ergeben sich nachfolgend dargestellte Gesamtkosten für die bestehenden bzw. konkret in Planung befindlichen Flexi-Heime der Variante 1 im Zuschuss und in der Anpassung der Bettplatzentgelte. Im Bereich der Einrichtungsführung werden zur Deckung der Mehrkosten durch die Erhöhung der Bettplatzpreise entsprechend höhere Erlöse ausgelöst, um eine Refinanzierung sicherzustellen.

Die Höhe des Bettplatzentgelts ist so zu kalkulieren, dass bei einer durchschnittlichen Belegung von 95 % eine volle Kostendeckung erreicht ist. Hierbei ist von einer durchschnittlichen Belegung von 95 % und einem Risikoabschlag von weiteren 10 % auszugehen. Das Amt für Wohnen und Migration stellt über eine qualifizierte Bettplatzzuweisung sicher, dass eine möglichst hohe Auslastung erreicht wird und Risikoabschläge durch den Träger, die zu einer Zahlungsverpflichtung der Landeshauptstadt führen, nicht geltend gemacht werden können. Dies bedeutet auch, dass bei Bedarf qualifizierte Umverlegungen aus qualitativ schlechteren Unterbringungsformen in die durch freie Träger geführten Einrichtungen notwendig sind. Sollte es dennoch aus Gründen, die von der Landeshauptstadt München zu vertreten sind, zu einer durchschnittlichen Auslastung von unter 85 % kommen, so wird eine etwaig entstehende Unterfinanzierung durch Mittel aus dem Zuschussbudget ausgeglichen. Somit wird durch eine Erhöhung der Bettplatzpreise ein höherer Risikoabschlag im Zuschuss der einzelnen Flexi-Heime ausgelöst.

Insgesamt wird ein zusätzlicher Zuschussbedarf bei den nachfolgend genannten Flexi-Heimen in Höhe von rund 127.000 Euro ausgelöst.

Es ergeben sich somit konkret folgende Mehrkosten:

**Verdistraße 9 (26 Bettplätze)**

Zuschussfinanziert	Umlage über das Bettplatzentgelt
+ 10 Leitungsstunden	---
Mehrkosten: ca. 22.000 Euro/jährlich	

Der Zuschuss für das Flexi-Heim in der Verdistraße 9 erhöht sich durch die Aufstockung der Leitungsstunden um jährlich ca. 22.000 Euro. Aufgrund der Größe der Einrichtung wird diese nachts von einem Sicherheitsdienst bestreift.

**Am Moosfeld 21 (180 Bettplätze)**

Zuschussfinanziert	Umlage über das Bettplatzentgelt
+ 10 Leitungsstunden + Risikoabschlag	+ 24-Stunden-Pforte
Mehrkosten: ca. 26.000 Euro/jährlich	Mehrkosten: ca. 41.000 Euro/jährlich

Der Zuschuss für das Flexi-Heim am Moosfeld 21 erhöht sich durch die Aufstockung der Leitungsstunden sowie die Kalkulation des Risikoabschlages (4.000 €) um

jährlich ca. 26.000 Euro. Durch den Einsatz einer 24-Stunden-Pforte erhöht sich im Flexi-Heim am Moosfeld 21 das Bettplatzentgelt pro Bettplatz um ca. 19 Euro.

#### **Lotte-Branz-Straße 12 (111 Bettplätze)**

<b>Zuschussfinanziert</b>	<b>Umlage über das Bettplatzentgelt</b>
+ 10 Leitungsstunden + Risikoabschlag	+ 24-Stunden-Pforte + 0,25 VZÄ Haustechnik/Hausmeisterei
Mehrkosten: ca. 28.000 Euro/jährlich	Mehrkosten: ca. 54.000 Euro/jährlich

Der Zuschuss für das Flexi-Heim in der Lotte-Branz-Straße 12 erhöht sich durch die Aufstockung der Leitungsstunden sowie die Kalkulation des Risikoabschlages (6.000 €) um jährlich ca. 28.000 Euro.

Durch den Einsatz einer 24-Stunden-Pforte sowie durch die Aufstockung der Stellenanteile im Bereich Haustechnik/Hausmeisterei erhöht sich im Flexi-Heim in der Lotte-Branz-Straße 12 das Bettplatzentgelt pro Bettplatz um ca. 43 Euro.

#### **Boschetsrieder Straße 151 (98 Bettplätze)**

<b>Zuschussfinanziert</b>	<b>Umlage über das Bettplatzentgelt</b>
+ 10 Leitungsstunden + Risikoabschlag	+ 24-Stunden-Pforte + 0,25 VZÄ Haustechnik/Hausmeisterei
Mehrkosten: ca. 28.000 Euro/jährlich	Mehrkosten: ca. 54.000 Euro/jährlich

Der Zuschuss für das Flexi-Heim in der Boschetsrieder Straße 151 erhöht sich durch die Aufstockung der Leitungsstunden sowie die Kalkulation des Risikoabschlages (6.000 €) um jährlich ca. 28.000 Euro.

Durch den Einsatz einer 24-Stunden-Pforte sowie durch die Aufstockung der Stellenanteile im Bereich Haustechnik/Hausmeisterei erhöht sich im Flexi-Heim in der Boschetsrieder Straße 151 das Bettplatzentgelt pro Bettplatz um ca. 48 Euro.

#### **Haus Horizont (75 Bettplätze)**

<b>Zuschussfinanziert</b>	<b>Umlage über das Bettplatzentgelt</b>
+ 10 Leitungsstunden + Risikoabschlag	+ 0,25 VZÄ Haustechnik/Hausmeisterei
Mehrkosten: ca. 23.000 Euro/jährlich	Mehrkosten: ca. 13.000 Euro/jährlich

Da die bestehende Belegungsvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt und dem Haus Horizont endet, beantragte der Träger Horizont e. V. nach Vertragsablauf der Belegungsvereinbarung eine Bezuschussung der Personal- und Sachkosten ab 2020, um den Fortbetrieb der Einrichtung und die Bereitstellung der Bettplätze zu sichern. Aufgrund der ähnlichen Personalausstattung und Finanzierungsform orientiert sich die Zuschussführung an den Vorgaben für Flexi-Heime. Der Zuschuss für Haus Horizont erhöht sich somit durch die Aufstockung der Leitungsstunden sowie die Kalkulation des Risikoabschlages (1.000 €) um jährlich ca. 23.000 Euro. Durch die Aufstockung der Stellenanteile im Bereich Haustechnik/Hausmeisterei erhöht sich im Haus Horizont das Bettplatzentgelt pro Bettplatz um ca. 13 Euro.

## **5 Darstellung der Kosten und der Finanzierung**

### **5.1 Messung des nicht monetären Nutzens durch Kennzahlen bzw. Indikatoren**

Darüber hinaus ergibt sich folgender Nutzen, der nicht durch Kennzahlen bzw. Indikatoren beziffert werden kann: Die Maßnahme ist zwingend erforderlich, da ansonsten die Betreuung der Klientinnen und Klienten sowie die Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Unterkünften nicht mehr ausreichend gewährleistet werden kann.

### **5.2 Finanzierung**

Die Finanzierung erfolgt aus bestehendem Referatsbudget durch Umschichtung innerhalb des Produkts 40315400.

Das Produktkostenbudget bleibt unverändert. Zahlungswirksam sind hierbei dauerhaft insgesamt 227.000 Euro.

Es sind somit keine zusätzlichen Mittel erforderlich.

### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

### **Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen**

Die Beschlussvorlage ist mit dem Personal- und Organisationsreferat (FAS) abgestimmt.

Die Stellungnahme der Stadtkämmerei ist der Beschlussvorlage als Anlage 2 beigefügt.

Das Sozialreferat nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Grundsätzlich liegt der Personalkalkulation der Flexi-Heime der Variante 1 der durch den Stadtrat (vgl. Beschluss des Sozialausschusses vom 27.03.2014 und der Vollversammlung vom 09.04.2014, Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 14141) beschlossene städtische Personalbemessungsschlüssel zu Grunde.

Das Programm zu den Flexi-Heimen hat das Ziel, bessere Unterbringungsstandards als im Altbestand anbieten zu können. Zu Beginn der Konzeptionierung der Flexi-Heime lagen jedoch noch keine Erfahrungswerte hinsichtlich des kompletten Spektrums an Aufgaben von Betreuung und Betriebsführung (vereint in einer Hand) vor. Der ursprünglichen Personalbemessung liegt daher eine ressourcentechnisch knapp bemessene Kalkulation zu Grunde.

Da nun Erfahrungswerte vorliegen, muss aus Sicht des Sozialreferates eine Nachbesserung der Personalausstattung vorgenommen werden.

Es wurde in den bereits in Betrieb genommen Flexi-Heimen der Variante 1 (Am Moosfeld 21, Lotte-Branz-Straße 12, Verdistraße 9) deutlich, dass im Bereich der Einrichtungsleitung zusätzliche Aufgaben anfallen, die in den Planungen nicht berücksichtigt wurden.

Diese Aufgaben stellen keine Aufgaben der Objektbewirtschaftung, sondern Aufgaben der Vertretung der Einrichtung nach außen dar und fallen unabhängig der Größe des jeweiligen Objektes an. Hierunter fallen insbesondere folgende Bereiche:

Öffentlichkeitsarbeit, Gespräche mit Nachbarinnen und Nachbarn sowie Bezirksausschüssen, Vernetzung bei REGSAM, Kooperation mit der örtlich zuständigen Polizeiinspektion, Umgang mit Polizeieinsätzen und Presseanfragen, Zusammenarbeit mit der Fachsteuerung im Amt für Wohnen und Migration (Mitarbeit bei der Zuschussbeantragung, Verwendungsnachweis vorbereiten, Jahresstatistik führen, fachliche und konzeptionelle Themen bearbeiten, ggf. Umbau- und Renovierungsmaßnahmen planen etc.).

Diese übergeordneten Aufgaben können neben der Führungsaufgabe zur Sicherstellung des sozialarbeiterischen Auftrages mit dem aktuell berechneten Leitungsstundenanteil nicht ausreichend gewährleistet werden.

Die Bettplatzentgelte sind so kalkuliert, dass sie bei analoger Anwendung der Grundsätze der Kommunalen Abgabengesetze (KAG) auch für eine Gebührenbemessung herangezogen werden könnten. Nach Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes (vgl. Beschluss vom 16.05.2018 mit dem Aktenzeichen 12 N 18.9) dürfen diese Kosten nur in unmittelbarem Zusammenhang mit der Hausbewirtschaftung stehen.

Eine Refinanzierung der zusätzlich benötigten Stunden über das Bettplatzentgelt ist daher nicht möglich.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Offman, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Personal- und Organisationsreferat (FAS), dem Kommunalreferat, dem Baureferat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Der Stadtrat nimmt die im Vortrag der Referentin beschriebene Darstellung der Betreuung und die benannten Bedarfe zur Kenntnis und beauftragt das Sozialreferat, die Situation der Betreuung von Menschen im Sofortunterbringungssystem sowie die Sicherheitslage der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiter zu beobachten.
2. Die Änderung der Mindeststandards der Flexi-Heime wird zur Kenntnis genommen. Es wird hierbei eine 24-Stunden-Pforte an sieben Tagen pro Woche festgeschrieben. Die bisherigen 1.000 Zusatzstunden entfallen aus den Standards. Ebenso werden die Stellenanteile im Bereich der Haustechnik/Hausmeisterei sowie die Anteile der Leitungsstunden angepasst.
3. Der Bereitstellung der notwendigen Mittel für die Umsetzung der oben beschriebenen Änderung der Mindeststandards der Flexi-Heime in den bereits in Betrieb genommenen sowie den neu entstehenden Flexi-Heimen wird zugestimmt. Das Sozialreferat wird beauftragt, die Mittel aus bestehenden Zuschussmitteln innerhalb des Produkts 40315400 unter der Finanzposition 4707.700 0000.3 im Innenauftrag 603900159 in Höhe von rund 127.000 Euro dauerhaft ab 2020 bereitzustellen und auszuzahlen.
4. Der Bereitstellung der notwendigen Mittel für technische Sicherheitsmaßnahmen, Fortbildungsmaßnahmen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie den Einsatz von Sicherheitspersonal, wie unter Ziffer 3.2 dargestellt, wird zugestimmt. Das Sozialreferat wird beauftragt, die Mittel ab dem Haushaltsjahr 2020 dauerhaft aus bestehenden Zuschussmitteln der Zuschussbudgets der Einrichtungen innerhalb des Produkts 40315400 unter der Finanzposition 4707.700 0000.3 von Innenauftrag 603900153 bis zu einer Höhe von maximal 100.000 Euro auf den Innenauftrag 603900159 umzuschichten und auszuzahlen. Das Sozialreferat wird beauftragt, die Mittel über einmalige Zuschusserhöhungen im laufenden Vollzug auszureichen.
5. Der Antrag Nr. 14-20 / A 03712 von Herrn Stadtrat Christian Müller, Frau Stadträtin Dr. Constanze Söllner-Schaar, Frau Stadträtin Verena Dietl, Frau Stadträtin Anne Hübner, Frau Stadträtin Simone Burger, Herrn Stadtrat Cumali Naz vom 22.12.2017 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt

6. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

### **III. Beschluss**

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl  
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy  
Berufsm. Stadträtin

### **IV. Abdruck von I. mit III.**

über D-II-V/SP

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle**

**an die Stadtkämmerei**

**an das Revisionsamt**

z.K.

### **V. Wv. Sozialreferat**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

**An die Gleichstellungsstelle für Frauen**

**An das Sozialreferat, S-GL-F (4 x)**

**An das Kommunalreferat**

**An das Personal- und Organisationsreferat (FAS)**

**An das Baureferat**

z.K.

Am

I.A.